



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

20 W 15/19 VR 120026 Amtsgericht Hannover

In dar Varainaragistaragaha

in der vereinsregistersache		
Dr.	× 6	*:
DI.	и р	
Beschwerdeführer,		
Verfahrensbevollmächtigter:		<u> </u>
Rechtsanwalt		Saarbrücken,
Geschäftszeichen:		

Beteiligter:

Club zur Erhaltung der Laufhundes des Südlichen Afrika e.V., vertreten durch den Vorstand Yavuz Yilmaz, Goldammerweg 2, 23222 Schwentinental,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schmutzer, Zeißstraße 63, 30519 Hannover, Geschäftszeichen: Club ELSA, Registersachen

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Otte und die Richter am Oberlandesgericht Endler und Dr. Gebhardt am 17. Oktober 2019 beschlossen:

- Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover
 Registergericht vom 25. Juni 2019 wird zurückgewiesen.
- 2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der insoweit angefallen Auslagen der weiteren Beteiligten.
- Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

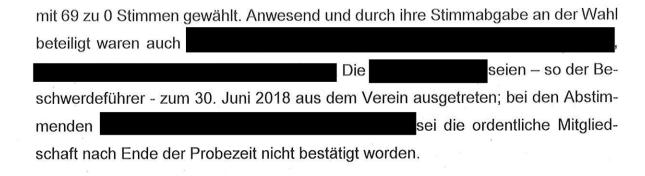
١.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover – Registergericht – vom 25. Juni 2019, mit dem das Amtsgericht die Anträge des Beschwerdeführers auf Bestellung eines Notvorstands und auf Löschung der Eintragung eines neuen Vorstands im Register zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied und war erster Vorsitzender des Vereins Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika E.L.S.A. e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Registernummer 120026.

Nach internen Unstimmigkeiten ermächtigte das Amtsgericht Hannover durch Beschluss vom 20. September 2018 77 Mitglieder des Vereins zur Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Vorstands und Neuwahl". Zu diesem Vorstand gehörte auch der Beschwerdeführer als erster Vorsitzender. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Oberlandesgericht Celle zurück.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung fand daraufhin am 11. November 2018 in Knüllwald-Rengshausen statt. Dort wurde der alte Vorstand bestehend aus erstem und zweiten Vorstand mit jeweils 70 zu 4 Stimmen abgewählt. Sodann wurden Yavuz Yilmaz als erster Vorsitzender mit 66 zu 0 Stimmen, Gabriele Hill als zweite Vorsitzende mit 69 zu 0 Stimmen und Stefanie Busch als Schatzmeisterin



waren zuvor mit Vorstandsbeschluss vom 20.Oktober 2018 aus dem Club ausgeschlossen worden. Gegen den Beschluss hatten die Betroffenen Einspruch vor dem VDH-Verbandsgericht erhoben. Da der Einspruch wegen der vom Vorstand gem. § 36 der Satzung angeordneten Suspendierung der Mitgliedsrechte keine aufschiebende Wirkung entfaltete, beantragten die von dem Ausschluss betroffenen Mitglieder den Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem Amtsgericht Hannover. Eine Entscheidung über die Suspendierung vor dem VDH-Verbandsgericht erfolgte nicht. Mit Beschluss vom 6. November 2018 erließ das Amtsgericht die einstweilige Verfügung, die den Beschluss des Vorstandes vom 20. Oktober 2018 über den sofortigen Entzug der Mitgliedschaftsrechte der Antragsstellerinnen für die Dauer bis zu einer endgültigen Entscheidung im normalen Rechtsweg aussetzte. Die Zustellung der einstweiligen Verfügungen erfolgte am 21. November 2018 durch einen Gerichtsvollzieher, woraufhin der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers im Namen des Vereins Widerspruch erhob.

Zeitgleich mit der Mitgliederversammlung in Knüllwald-Rengshausen fand eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung in Oer-Erkenschwick statt, zu welcher der frühere Vorstand, darunter der Beschwerdeführer, mit Schreiben vom 28. Oktober 2018 einlud. Auf der Versammlung wurden sämtliche Mitglieder, die an dem Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abwahl des Vorstandes mitwirkten, vom Verein ausgeschlossen. Durch den Ausschluss sollte die Abberufung des Vorstandes auf der zeitgleich stattfindenden Versammlung in Knüllwald-Rengshausen verhindert werden.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der im Vereinsregister VR 120026 geführte Vorstand sei zu Unrecht eingetragen, da die Wahl auf einem nichtigen Beschluss beruhe.

Der Beschwerdeführer hat beantragt, ihn bis zu einer Entscheidung des Amtsgerichts Hannover im Klageverfahren 512 C 12591/18 als Notvorstand für den Club zu Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika E.L.S.A. e.V. zu bestellen sowie die Eintragung von Yavuz Yilmaz, Gabriele Hill und Stefanie Busch als neuer Vorstand des Vereins VR 120026 aus dem Vereinsregister zu löschen.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2019 wies das Amtsgericht Hannover die Anträge zurück. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass eine gerichtliche Bestellung eines Vorstandes nur erfolgen könne, wenn der Vorstand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Amtsausübung gehindert sei. Eine tatsächliche Verhinderung scheide aus. Auch eine rechtliche Verhinderung komme nicht in Betracht, da die Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. November 2018 in Knüllwald-Rengshausen nicht nichtig sei. Die Minderheit sei zur Einberufung berechtigt gewesen. Eines Grundes für die Abberufung des Vorstandes habe es mangels einer von § 27 Abs. 2 BGB abweichenden Regelung nicht bedurft. Das Gericht habe daher lediglich geprüft, ob die Mitgliederversammlung für den Gegenstand, über den sie nach dem Verlangen der Minderheit zu entscheiden hatte, zuständig gewesen sei und ob die Minderheit mit ihrem Antrag gesetzeswidrige Ziele verfolge. Es sei von der Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszugehen. Daher scheitere auch der Antrag nach § 395 FamFG. Die Beschlüsse seien auch nicht wegen des Ausschlusses der drei Vereinsmitglieder nichtig, weil deren Stimmabgabe nicht ursächlich für das Abstimmungsergebnis gewesen sei. Im Übrigen sei durch Beschluss des Amtsgerichts Hannovers vom 6. November 2018, Az. 464 C 11456/8 die Einladung des bisherigen Vorstandes des Vereins zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. November 2018 in Oer-Erkenschwick aufgehoben worden, weil die Ladungsfrist zu kurz bemessen gewesen sei. Die dort gefassten Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern seien daher unwirksam. Eine Heilung der Ladungsfrist sei nicht erfolgt.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Beschluss. Der Beschwerdeführer meint, die außerordentliche Mitgliederver-

sammlung des Vereins am 11. November 2018 in Oer-Erkenschwick habe stattfinden können. Dort seien die Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung am 11. November 2018 in Knüllwald-Rengshausen teilnahmen, außerordentlich gekündigt worden, so dass bei der Beschlussfassung in Knüllwald-Rengshausen nur Nichtmitglieder mitwirkten. Bereits die Teilnahme und Abstimmung der ausgeschlossenen Mitglieder führe zur Nichtigkeit. Außerdem werde für die Abberufung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt. Darüber hinaus habe der Vorstand jedenfalls durch Verlust seiner Mitgliedschaft auch das jeweilige Vorstandsamt verloren.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 FamFG zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist richtig.

1.

Der Antrag des Beschwerdeführers, einen Notvorstand gem. § 29 BGB zu bestellen, ist unbegründet. Gemäß § 29 BGB kann das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt, auf Antrag eines Beteiligten in dringenden Fällen die erforderlichen Mitglieder des Vorstands bestellen, soweit diese fehlen und bis der Mangel behoben wurde.

Ein Vorstandsmitglied fehlt, wenn nicht alle der vorgesehenen Vorstandsposten besetzt sind oder das Vorstandsmitglied aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Amtsausübung gehindert ist. Ein Hindernis aus rechtlichen Gründen liegt bei einer nichtigen Vorstandswahl vor (MüKoBGB/Leuschner, 8. Auflage 2018, BGB § 29 Rn. 8).

a

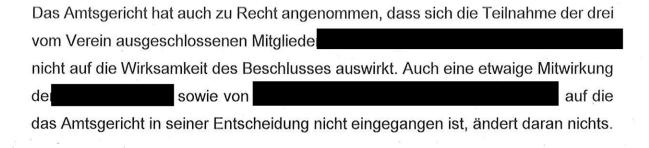
Das Amtsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Neuwahl des Vorstands nicht nichtig ist.

Die 77 Mitglieder waren ermächtigt, auf ihren Antrag vom 17. August 2018 eine Mitgliederversammlung des Vereins mit der Tagesordnung "Abberufung des Vorstands und Neuwahl" einzuberufen, wie der Senat bereits mit Beschluss vom 1. November 2018 entschieden hat.

Zutreffend hat das Amtsgericht auch entschieden, dass es für die Abberufung des Vorstandes keines wichtigen Grundes bedurfte. Die Bestellung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB jederzeit widerruflich, soweit nicht durch Satzung die Widerruflichkeit auf den Fall beschränkt wird, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegen muss. Da die Satzung des Vereins keine Beschränkung der Widerruflichkeit vorsieht, konnte die Bestellung des Vorstandes ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Eine Differenzierung zwischen dem Widerruf der Bestellung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gibt es in der Rechtsprechung des Vereinsrechts nicht.

Eine Nichtigkeit der Vorstandswahl ergibt sich auch nicht daraus, dass zeitgleich eine Mitgliederversammlung in Oer-Erkenschwick abgehalten wurde, auf der die 77 Unterstützer des Einberufungsverlangens als Mitglieder des Vereins ausgeschlossen wurden.

Unabhängig davon, inwieweit die Beschlussfassungen in Oer-Erkenschwick rechtmäßig waren, waren die zum Ausschluss der Mitglieder gefassten Beschlüsse jedenfalls noch nicht wirksam. Für die Wirksamkeit eines Mitgliederausschlusses bedarf es des Zugangs bei dem Betroffenen. Erst mit dem Zugang der Ausschlusserklärung wird der Ausschluss wirksam (MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 38 Rn. 38). Dies kann zwar im Falle des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Verkündung des Beschlusses zusammenfallen, jedoch nur, wenn der Betroffene anwesend ist. Hier waren die ausgeschlossenen Mitglieder auf der zeitgleich stattfindenden Versammlung in Knüllwald-Rengshausen. Die Beschlüsse konnten den Mitgliedern daher denknotwendig frühestens nach der Versammlung zugehen. Bis zum Zeitpunkt des Zugangs waren die 77 betroffenen Mitglieder aber wahlberechtigt und konnten wirksam für einen neuen Vorstand stimmen.



Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des Vorstandes zur Suspendierung von zugestellt worden ist. Gleiches gilt für die Zustellung der einstweiligen Verfügungen an den Antragsgegner, §§ 922 Abs. 2, 936 ZPO, die erst am 21. November 2018 und damit nach der Wahl am 11. November 2019 erfolgte.

Denn jedenfalls führt die Teilnahme der betroffenen Personen nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses.

Zwar handelt es sich bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern grundsätzlich um einen Mangel der Beschlussfassung. Denn die Stimmabgabe von Nichtmitgliedern führt zum einen dazu, dass die Stimmabgabe gem. § 134 BGB nichtig ist, weil gem. § 14 Abs. 3 der Satzung nur Mitgliedern ein Stimmrecht zusteht. Zum anderen handelt es sich um einen Verfahrensfehler in der Beschlussfassung selbst. Der Verfahrensfehler muss nach der Rechtsprechung jedoch für die Ausübung der Mitwirkungsrechte und damit für den Beschluss relevant gewesen sein. Diese Kausalität fehlt, wenn der Beschluss auch bei einem ordnungsgemäßen Verfahren gefasst worden wäre (BGHZ 49, 209). Die nichtige Stimmabgabe ist daher wie eine Stimmenthaltung zu werten und berührt die Wirksamkeit des Beschlusses daher nur, wenn sie das Ergebnis beeinflusst (Palandt, 78. Auflage 2019, § 32 Rn. 8).

Die Abgabe der Stimmen wirkt sich hier weder auf eine etwaige Beschlussfähigkeit, die gem. § 14 Abs. 2 der Satzung von der Teilnehmerzahl unabhängig ist, noch auf die Mehrheitsentscheidung aus, da Yavuz Yilmaz als erster Vorsitzender mit 66 zu 0 Stimmen, Gabriele Hill als zweite Vorsitzende mit 69 zu 0 Stimmen und Stefanie Busch als Schatzmeisterin mit 69 zu 0 Stimmen gewählt worden sind.

b.

Das Amtsgericht hat auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass der im Vereinsregister eingetragene Vorstand rechtmäßig amtiert. Die Vorstandsmitglieder sind nicht durch nachträglichen Zugang des Ausschlussbeschlusses Nichtmitglieder geworden. Dem steht auch nicht die Regelung des § 35 Abs. 5 der Satzung entgegen, wonach die Ausschlussentscheidung mit Ablauf einer Monatsfrist unanfechtbar und eine Klage unzulässig wird.

Zwar sind die ausgeschlossenen Vereinsmitglieder, darunter der im Vereinsregister eingetragene Vorstand, gegen die Entscheidung nicht vorgegangen. Dazu waren sie jedoch nicht verpflichtet, da die auf der Versammlung in Oer-Erkenschwick gefassten Beschlüsse nichtig waren.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2018 für den 11. November 2018 in Oer-Erkenschwick war nicht fristgerecht. Gemäß § 15 S. 2 der Satzung erfolgt die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Gem. 21 Abs. 2 der Satzung gilt dies ausdrücklich auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung für den 11. November 2018 konnte die Frist daher nicht wahren. Der Verfahrensfehler ist auch relevant. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wäre möglicherweise anders ausgefallen, wenn der Vorstand bei der Einberufung die Ladungsfrist eingehalten hätte. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung in Knüllwald-Rengshausen hätten an der Abstimmung teilnehmen und, aufgrund ihrer Anzahl, das Entscheidungsergebnis maßgeblich beeinflussen können. Die rechtzeitige Einberufung liegt im Interesse einer rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung, womit die Verletzung zur Nichtigkeit der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse führt (OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2013 – 8 U 20/13, NJW-RR 2014, 472, zitiert nach beck-online).

Der Mitgliederausschluss ist damit nichtig und war entsprechend auch nicht anzufechten. Der Mangel der Beschlussfassung ist nicht heilbar (vgl. MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 32 Rn. 54-57 m.w.N). Dem steht die Regelung des § 35

Abs. 5 der Satzung nicht entgegen. Zwar kann nach dieser Regelung der Mitgliederausschluss nur binnen Monatsfrist angegriffen werden, danach werde die Entscheidung unanfechtbar. Hier ist jedoch bereits der dem Mitgliederausschluss zugrundeliegende Beschluss nichtig, so dass der Beschluss zu seiner Aufhebung keiner Anfechtung bedurfte.

Auch eine Verwirkung des Beschlussmangels kommt nicht in Betracht, da der Vorstand dem Beschluss mit Stellungnahme vom 9. Januar 2019 widersprochen hat. Der Beschwerdeführer konnte auch nicht darauf vertrauen, dass der Vorstand den Beschluss hinnehmen würde, da dieser bereits im Vorfeld der Versammlung gegen die Einberufung selbiger klageweise vorgegangen war.

2.

Auch der Antrag nach § 395 Abs. 1 FamFG ist danach unbegründet. Da der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung nicht vorlag, war das Registergericht auch nicht verpflichtet, die Löschung der Eintragung des Vorstandes vorzunehmen. Die Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung in Knüllwald-Rengshausen zur Wahl und Abwahl des Vorstandes waren rechtmäßig. Die Eintragung entspricht daher der materiellen Rechtslage.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wurde gem. §§ 36 Abs. 3, 59, 61 Abs. 1 Satz 1 GNotKG festgesetzt.

Otte

Präsidentin des Oberlandesgerichts

Endler

Richter am Oberlandesgericht

Dr. Gebhardt Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Celle, den 22. Oktober 2019

Justizängestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



